



Gewaltschutzkonzept

Stand: 10.2024

Inhalt

1. Präambel.....	1
2. Unsere Haltung.....	2
3. Ziele des Gewaltschutzkonzeptes.....	3
4. Begriffserklärungen	3
5. Interventionsplan	5
6. Fortbildung	7
7. Anlauf- und Beratungsstellen	8

1. Präambel

Gewalt ist ein allgegenwertiges Thema, besonders in der Arbeit mit Menschen, die aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen in ihrem alltäglichen Leben regelmäßig körperliche, verbale oder psychische Gewalt erleben müssen. Daher ist es essentiell diskriminierungs-gefährdeten Personen sichere Räume zu schaffen, in denen sie sich geschützt und gestärkt fühlen. Sichere Räume können nur dann erhalten und geschützt werden, wenn es dort Konzepte und Strategien gibt, die diesen Schutz gewährleisten und im Ernstfall einen Handlungsleitfaden bieten.

2. Unsere Haltung

Wir, das Queere Netzwerk Gifhorn e.V., verstehen uns als diskriminierungskritischen und sicheren Ort für queere Menschen, sowie für alle Personen, die Diskriminierungserfahrungen aller Art machen oder gemacht haben. Wir wollen bei unseren Veranstaltungen und bei den Gruppentreffen einen sicheren Raum schaffen, in dem niemand die Angst haben sollte, Diskriminierung¹ oder Gewalt² erfahren zu müssen. Des Weiteren wollen wir auch die Gesellschaft inklusiver gestalten und durch Aufklärung eine Sensibilisierung für Diskriminierung und Diskriminierungserfahrungen erreichen. Um die Sicherheit der Teilnehmenden bei unseren Veranstaltungen und in unseren Räumlichkeiten, so weit wie möglich, sicherzustellen, arbeiten wir auch mit externen Stellen zusammen. Dazu gehören unter anderem Dialog e.V. (Beratungsstelle für sexualisierte und häusliche Gewalt gegen Kinder & Jugendliche), der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus sowie Expert:innen für gewaltfreie Kommunikation und Gewalt im Kinder- und Jugendhilfesystem.

¹ Bei der Frage, was Diskriminierung ist, wird häufig auf das *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (kurz: AGG)* Bezug genommen. Es wird umgangssprachlich auch »Antidiskriminierungsgesetz« genannt. Das AGG selbst verwendet den Begriff »Diskriminierung« allerdings gar nicht. Es spricht von mittelbaren oder unmittelbaren Benachteiligungen von Menschen aufgrund schützenswerter Merkmale ohne sachliche Rechtfertigung. Diese sind gesetzlich verboten. Ausschlaggebend ist die Wirkung, nicht die Intention. Das schützenswerte Merkmal kann tatsächlich oder bloß zugeschrieben sein, stellt einen wesentlichen Bestandteil der Persönlichkeit dar und ist schwer bis nicht veränderbar. (Uni Halle, 2023)

² Eine juristische Definition liefert die Rechtsprechung des BGH, die Gewalt wie folgt definiert: "*körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen*" (BGH NJW 1995, 2643)

3. Ziele des Gewaltschutzkonzeptes

Dieses Gewaltschutzkonzept verfolgt das Ziel unsere Einrichtung als sicheren Raum für queere Personen, sowie andere Menschen, die einen diskriminierungsarmen Raum aufsuchen möchten, zu erhalten. Außerdem soll dieses Konzept allen ehren- und hauptamtlichen Kräften eine einheitliche Vorgabe zum Umgang mit jeglicher Form von Gewalt innerhalb unserer Einrichtung geben. Auch vermittelt es Handlungssicherheit im Umgang mit Berichten von Gewalt außerhalb unserer Einrichtung, beispielsweise wenn Teilnehmende den Leitungen von häuslicher Gewalt oder Gewalt auf der Straße berichten. Dabei bezieht sich der Inhalt dieses Konzeptes auf körperliche, seelische, psychische sowie finanzielle Gewalt³, sowie Stalking, Erpressung und Mobbing. Das Schutzkonzept sowie Handlungsempfehlungen zu jeglichen Formen der sexuellen Grenzüberschreitung sowie sexuellem Missbrauch lassen sich im Schutzkonzept vor sexuellem Missbrauch und Gewalt finden. Des Weiteren lassen sich Handlungsempfehlungen und Präventivmaßnahmen zum Schutz unserer Teilnehmenden, Mitarbeitenden sowie unserer Einrichtung vor queerfeindlichen Übergriffen und Anfeindungen im Schutzkonzept finden.

4. Begriffserklärungen

- **Erziehungsgewalt & Misshandlungen**

Als Erziehungsgewalt oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, bezeichnet man die Gewalt (sowohl körperliche, psychische, seelische, sexualisierte oder finanzielle Gewalt) gegen Kinder und Jugendliche (sowie ggf. auch junge Erwachsene) die von den Erziehungsberechtigten ausgeübt wird. Häufig wird diese Gewalt unter dem Deckmantel der Erziehung von den Täter:innen verharmlost oder gerechtfertigt. Dazu zählen beispielsweise körperliche Gewalt bei vermeintlichen Regelverstößen oder Ungehorsam, seelische Gewalt durch sogenanntes „Silent Treatment“ oder auch Verwahrlosung, Freiheitsberaubung oder soziale Isolation.

- **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt beschreibt jegliche Form der sexualisierten Grenzüberschreitung (verbal oder körperlich sowie seelisch bspw. durch emotionalen Druck erzeugte Konsensgabe zum Geschlechtsverkehr), sexuellen Missbrauch sowie Vergewaltigung. Zu den häufigsten Formen von sexualisierter Gewalt gehören Übergriffe im nächsten Familien- und Bekanntenkreis sowie Catcalling, also das sexualisierende und grenzüberschreitende hinterherrufen oder pfeifen auf der Straße.

³ Finanzielle Gewalt wird häufig auch als Unterform der psychischen Gewalt ein kategorisiert. Betroffene Personen können sich nicht aus der gewaltvollen Beziehung lösen, da sie finanziell abhängig sind bzw. finanziell abhängig gemacht worden sind. Beispiele sind: Kein eigenes Konto oder Beruf haben dürfen, ohne Vorsorge oder andere Absicherung Care-Arbeit statt Erwerbsarbeit leisten und bei einer Trennung ohne eigene Rücklagen oder Einkommen dastehen.

- **Häusliche Gewalt**

Als häusliche Gewalt wird jegliche Gewalt bezeichnet, die innerhalb von häuslichen Beziehungen, wie Partnerschaften, Ehen, Eltern-Kind oder Stiefeltern-Kind Beziehungen so wie in Beziehungen zu Schwiegereltern, stattfindet. Auch Gewalt welche in den oben genannten Beziehungen geschieht, wenn die Parteien nicht zusammenwohnen, wird häufig als häusliche Gewalt oder Paargewalt (wenn es sich um Liebesbeziehungen handelt) bezeichnet.

- **Queerfeindliche Gewalt und Diskriminierung**

Queerfeindliche Gewalt und Diskriminierung beschreibt jegliche Form der persönlichen oder strukturellen Diskriminierung sowie jegliche Form der Gewalt gegen queere Menschen aufgrund ihrer geschlechtlichen und/oder sexuellen Identität und Lebensweise. Queerfeindliche Gewalt kann sich auch in anderen Formen der Gewalt widerspiegeln, beispielsweise in häuslicher Gewalt durch Eltern gegen ihre queeren Kinder, in Form von sexualisierter Gewalt als Art der „Konversionstherapie“ oder durch queerfeindliche Übergriffe auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten.

5. Interventionsplan

Sollte es zu einem Verdachtsfall oder gesicherten Fall von Gewalt gegen unsere Teilnehmenden oder Ehrenamtlichen kommen, soll nach diesem Interventionsplan gehandelt werden. Der Interventionsplan zu sexualisierter Gewalt gegen oder durch unsere Teilnehmenden lässt sich im Schutzkonzept Sexualisierte Gewalt finden. Der Umgang mit queerfeindlicher Gewalt gegen unsere Einrichtung ist im Schutzkonzept Queerfeindliche Angriffe verankert.

Drei Fallkonstellationen sind möglich:

- a) Körperliche, psychische oder finanzielle Gewalt durch eine Person außerhalb unseres Vereins (z.B. Familie, Freund:innen, Schule)
- b) Körperliche oder psychische Gewalt durch Mitglieder unseres Vereins oder Besuchende unserer Einrichtung
- c) Körperliche oder psychische Gewalt durch Ehren- oder Hauptamtliche unserer Einrichtung

In allen Fällen muss einerseits zwischen dem Recht des Betroffenen auf Vertraulichkeit, der Informationseinhaltung und, bei minderjährigen Betroffenen, unserer beruflichen Pflicht zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen sowie dem Recht des Kindes auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden. Außerdem ist zu beachten, dass Sozialarbeitende zwar einer Schweigepflicht aber keinem Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht unterliegen. Es empfiehlt sich daher den Betroffenen nie zu versprechen, dass alles erzählte nicht weitergegeben wird. Es empfiehlt sich eher, den betroffenen Personen zu sagen, dass sie alles sagen können und dass die Schweigepflicht besteht. Nur in besonderen Ausnahmen, wie einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder bei Gefährdung für Leib und Leben durch sich selbst oder gegen andere darf, sowie bei einer Aussage vor Gericht entfällt diese.

Botschaften, die von Gewalt betroffene Menschen unterstützen können:

- Ich nehme dich ernst!
- Ich glaube dir!
- Du bist nicht schuld!
- Gemeinsam finden wir eine Lösung/einen Weg

Alle Beteiligten sollten Ruhe bewahren und die Betroffenen für ihren Mut, sich Hilfe zu holen, loben. Die in Hilfenahme einer spezialisierten Beratungs- oder Fachstelle kann hilfreich sein. Dabei sollte immer abgewogen werden, ob und wie dringend ein Fall dem zuständigen Jugendamt und anschließend auch der Polizei gemeldet werden muss und ob die Kontaktaufnahme der Fach- oder Beratungsstelle zeitgleich mit der des Jugendamtes erfolgen sollte oder im Vorhinein.

Was tun bei Vermutungen?

1. Auffälligkeiten dokumentieren (mit Datum)
2. Austauschen mit Vertrauenspersonen (Kolleg:innen, Päd. Leitung, Vereinsleitung)
3. ggf. gemeinsam mit Fachberatung das Gefährdungsrisiko einschätzen
4. Eine Vertrauensbasis mit der vermeintlich betroffenen Person aufbauen, um eine offene Kommunikation zu ermöglichen
5. Im Kontakt mit den Betroffenen bleiben

Auf keinen Fall:

- Gegenüberstellung der Betroffenen und den Beschuldigten
- Eltern oder Partner:innen vom Verdacht erzählen (besonders bei der Vermutung der innerfamiliären Gewalt)
- Polizei ohne vorherigen Kontakt zum Jugendamt oder Fachberatungsstelle kontaktieren (bei minderjährigen)
- Polizei ohne Wissen der betroffenen Person kontaktieren

Die beteiligten Mitarbeitenden suchen zuerst und unbedingt den Kontakt zur pädagogischen Leitung, deren Stellvertretung oder dem Vereinsvorstand. Gemeinsam suchen diese dann das Gespräch mit einer Fachberatungsstelle und den vermeintlich betroffenen Personen und gegebenenfalls den Personensorgeberechtigten. Gemeinsam kann über mögliche Hilfen gesprochen werden. Sollte der Verdacht der Kindeswohlgefährdung in Obhut der Personensorgeberechtigten weiterbestehen, wird die pädagogische Leitung oder ihre Stellvertretung eine Kindeswohlgefährdungsmeldung beim zuständigen Jugendamt machen. Besteht die Möglichkeit, dass die Gefährdung durch das Informieren der Personensorgeberechtigten ansteigt, kann die Kindeswohlgefährdungsmeldung auch ohne das Informieren der Personensorgeberechtigten erfolgen.

6. Fortbildung

Um das gesamte Team für verschiedenste Gewaltformen zu sensibilisieren, erfolgen nun in regelmäßigen Abständen Workshops zum Thema „Gewalt“ für alle in unserer Einrichtung. Dadurch soll gewaltvolles Verhalten, sowohl in der Einrichtung, als auch in anderen Lebensräumen der jungen Menschen, besser erkannt werden. Ein besonders wichtiger Aspekt in der Prävention ist Aufklärung und Enttabuisierung von Gewalterfahrungen. Betroffene sollen keine Scheu haben, sich uns, der Polizei, ihren Sorgeberechtigten oder Beratungsstellen anzuvertrauen und sofort Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei den Präventionsworkshops gibt es Unterschiede zwischen denen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende des Queeren Netzwerks Gifhorn e.V. und denen für die jungen Menschen, die unsere Einrichtung besuchen. Die Mitarbeitenden sollen immer wieder dafür sensibilisiert werden, wie sie möglichst alle Grenzen und Bedürfnisse der Teilnehmenden wahrnehmen und achten können. Außerdem sollen sie darin geschult werden, wie sie Warnzeichen bei Betroffenen von Gewalt erkennen können und wie sie diesen Verdacht behandeln zu haben. Darüber hinaus soll erlernt werden, wie sie grenzüberschreitendes Verhalten situativ erkennen und benennen können. Auch der sensible und unterstützende Umgang mit Betroffenen muss geschult werden, um in möglichen Gesprächen nicht ungewollt aufdringlich oder erneut grenzüberschreitend zu werden.

7. Anlauf- und Beratungsstellen

- Pädagogische Leitung „Spektrum“
- Jugendberatung des Queeren Netzwerks Gifhorn e.V.
- Dialog e.V. Wolfsburg/ Gifhorn (Kirchweg 7 38518 Gifhorn, Tel. 0163 3682344)
- Kinderschutzbund Gifhorn (Winkeler Straße 2b 38518 Gifhorn, Tel. 05371 – 51919)
- Jugendamt Gifhorn (Schlossplatz 1 38518 Gifhorn, Tel. 05371 82-0)

- Polizei Gifhorn (Hindenburgstraße 2 38518 Gifhorn, Tel. 05371 980-0)
- Hilfetelefon sexualisierte Gewalt (Tel. 0800 2255530)
- Weißer Ring e.V. (Tel. 116 006 Web: <https://weisser-ring.de/>)
- Wildwasser e.V. (Mail: info@wildwasser.de Web: <https://www.wildwasser.de/>)
- Sichtbar Braunschweig e.V. (Münzstr. 16 38100 Braunschweig, Tel. 0531 233 66 66)
- Frauenschutzhause Gifhorn (Mail: frauenhaus@caritas-gifhorn.de Tel. 05371 16001)
- BISS Beratungsstelle Gifhorn (Kirchweg 7 38518 Gifhorn, Tel. 05371 9451384)